



- STÄTTUNGSVERORDNUNG**
- Dem § 1a3 der BauV für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1976 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BausG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.1976, zuletzt geändert am 6.01.1978. Für den Geltungsbereich der Bebauungspläne UN-55 werden die folgenden gestalterischen Vorschriften erlassen.
1. Vorbekanntes
    - 1.1 In UN-Gebiet sind Wohnanlagen und Warenautomaten nur an der Stelle der Leistung zulässig.
    - 1.2 Wohnanlagen und Warenautomaten sind auszubilden, wie sie sich in Größe, Form und Farbe der Umgebung anpassen.
    - 1.3 Unzulässig sind Wohnanlagen im UN-Gebiet
      - a) oberhalb der Fensterbrüstung und im Obergeschoss b) an Füllbänken und Papierkörben
      - c) als zusätzliche Werbung zur Firmenbezeichnung in Form von Lichtergaranten oder Auslegern, die größer als oben angegeben sind.
      - d) besondere Lichtschriften und Leuchtwerbung mit Beleuchtung die ein- und ausscheidet wird.
    - 1.4 Warenautomaten dürfen nicht so angebracht werden, dass diese in die öffentliche Verkehrsfläche vorspringen.
    - 1.5 Bei Anbringung mehrerer Warenautomaten müssen diese zu einer Gruppe zusammengefasst werden.
  2. Satteldächer und Walmdächer sind ohne Drempe und Dachgauben zu errichten, Dachflächenfenster nur zur Gartenseite.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Die auf dem Baugebiet, Flurstück 597, Flur 30, Gemarkung Unna ausgewiesenen Gebäude erhalten sämtlich Satteldächer mit 30° Neigung.

Ein Dachausbau zur Unterbringung selbständiger Wohneinheiten ist hier nicht zulässig, es können im Dachgeschoss lediglich Zubehörräume zu in den Vollgeschossen liegenden Wohnungen eingebaut werden.

lt. Ratsbeschluss vom 27.6.1984

**SONSTIGE DARSTELLUNGEN (KEINE FESTSETZUNG)**

— 4 B TAG (EINTRÄGUNG AUS DEM LÄRMKATASTER)

--- 4 B NACHT

**FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM**

LÄRMSCHUTZVORKEHRUNGEN GEMÄSS § 11) ZL BAUDG. ZUM SCHUTZ VOR LÄRMSCHUTZMÄSSIGEN MÜSSEN IN DEN SO GEGENZEICHNETEN FLÄCHEN

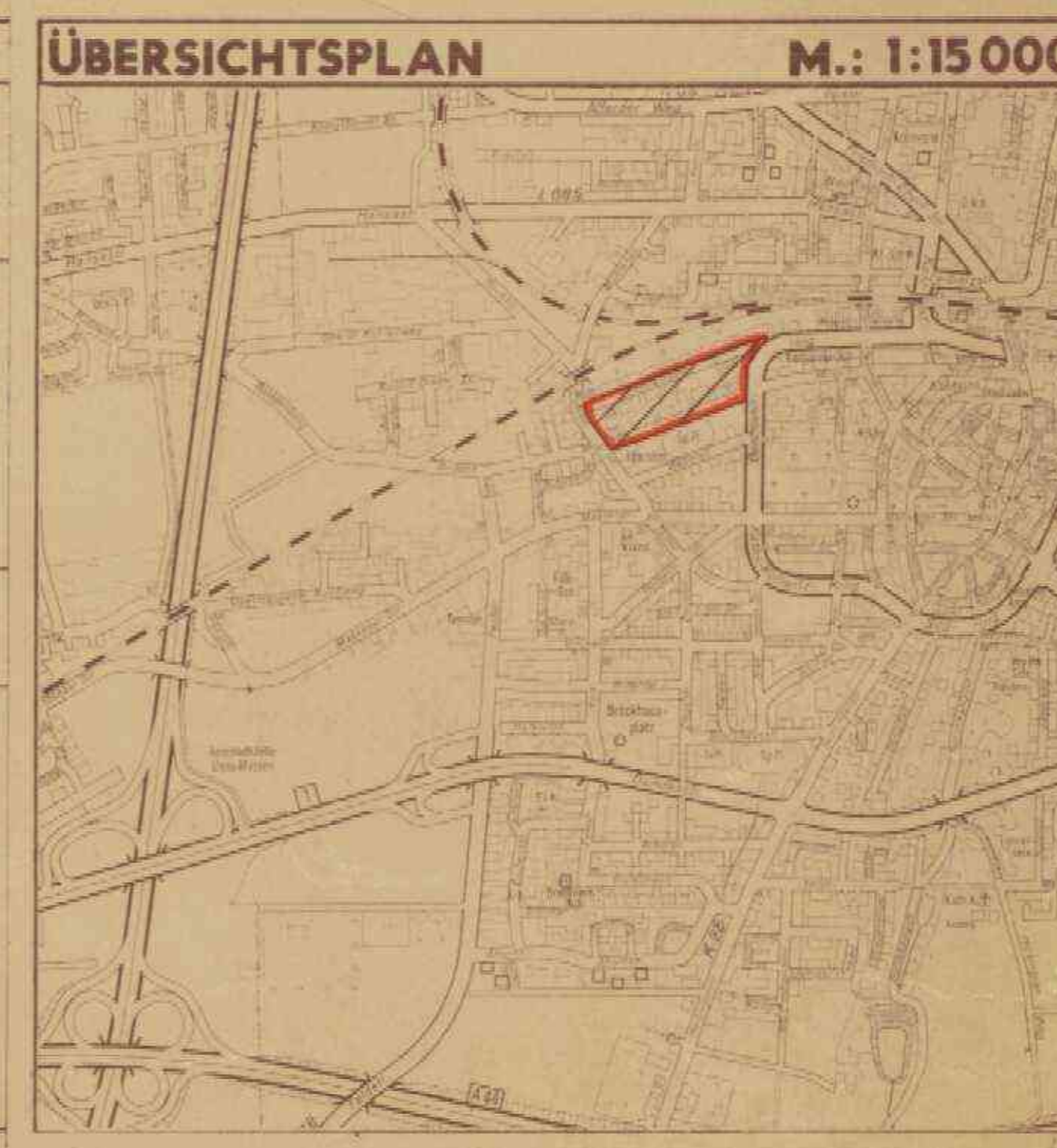
(LÄRMPPELBEREICHE DIN 4109)

BEI NEUBAUTEN SOWIE BEI WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN BESTEHENDER GEBÄUDE (AUSBAUTEN UND/ODER ERWEITERUNGEN) DIE ZUM AUFENTHALT VON PERSONEN VORGESEHENE RAUMLICHKEITEN - SÖFERN SIE NICHT AM GEBÄUDESEITEN LIEGEN, DIE VON DER GERAUSCHQUELLE ABGEWANDT SIND FENSTERKONSTRUKTIONEN DER ENTSPRECHENDEN SCHALLSCHUTZKLASSE GEMÄSS V. RICHTLINIEN 2719 (SCHALLDÄMMUNG VON FENSTERN) ERHALTEN.

LÄRMPPELBEREICHE GEM. DIN 4109 (SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU)		
LÄRMPPELBEREICHE	II	III
MASSGEBLICHER AUSSEN-LÄRMPPEL IN 4 B (A)	56 - 60	61 - 65
DIE ERFORDERLICHEN SCHALLSCHUTZKLASSEN V. FENSTERN NACH VDI 2719		
BEWERTERES SCHALLDÄMM-MASS R <sub>w</sub> IN 4 B	30 - 34	35 - 39

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981**

<p><b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b></p> <p>WS Kleinstwohngesamtheiten WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete WB Besondere Wohngebiete MD Dörfergebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GT Industriegebiete SL Industriegebiete SO Sondergebiete</p>	<p><b>FACILITÄTEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</b></p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>OFFENTLICHE VERWALTUNG SCHULE KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN SOTIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN POST SCHUTZBAUWERKE FEUERWEHR</p>	<p><b>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN</b></p> <p>FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGSANLAGEN</p> <p>ELEKTRIZITÄT GAS FERNWÄRME WASSER ABWASSER ABFALL ABLAGERUNG</p> <p><b>HAUPTVERSORGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN</b></p> <p>HAUPTVERSORGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN</p> <p>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ODER FÜR DIE GEBWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</p> <p>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABERAUBEN ODER FÜR DIE GEBWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</p>	<p><b>VERKEHRSLÄCHEN</b></p> <p>STRASSENVERKEHRSLÄCHEN (ÖFFENTLICH) STRASSENVERKEHRSLÄCHEN (PRIVAT) DEHWEGE (ÖFFENTLICH) DEHWEGE (PRIVAT) VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (PROFISPORTPLATZ, ROLLETTEN, ALPINE) FREIZEIT FRIEDHOF BOZPLATZ VERKEHRSGRÜN GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ GARAGEN TIEFGARAGE STRASSENBEREICHUNGSLINIE</p> <p><b>GRÜNLÄCHEN</b></p> <p>ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN PARKANLAGE DAUERLEINGÄRTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ FREIZEIT FRIEDHOF BOZPLATZ VERKEHRSGRÜN NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE ZU BEGRÜNEN ODER LANDSCHAFTSGARTENRISCH ZU GESTALTEN SIND PRIVATE GRÜNLÄCHE</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</b></p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p>	<p><b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LÄNDLICHEN UMLAND- UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT</b></p> <p>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LÄNDLICHEN UMLAND- UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT</p> <p>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>ANPFLANZEN VON BÄUMEN ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN</p> <p>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN</p> <p>ERHALTUNG VON BÄUMEN ERHALTUNG VON STRÄUCHERN</p> <p>UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN AN SANNE DES NATURSCHUTZRECHTS</p> <p>NATURSCHUTZGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NATURDENKMAL GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL</p>	<p><b>REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN</b></p> <p>REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN</p> <p>UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN UMGRENZUNG VON BESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN UMGRENZUNG DER SANIERUNGSBEREICHE ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN FÜR FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSBEREICHE ZU BESCHÜTZENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN FÜR FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSBEREICHE</p>	<p><b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b></p> <p>UMGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS ABGRENZUNG UNTERSCHÖDLICHER NUTZUNG UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DENEN REBAU UND BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN DEGEN AUßERE ERWÄRTUNGEN ERF. SIND UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NÜTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND MIT DEN FARB- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN SOWIE FÜR DIE HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND STADTKANTEN STADTKANTEN</p>	<p><b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b></p> <p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>DESCHLOSSENHEIT NUTZUNGSSEHEMA BAUBEREIT BRUMFLÄCHENZAH RAUWEISE ZAH. D. VOLLOSCHOSSE DESCHLOSSENHEIT DACHFORM</p> <p>WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE BEDEUTUNG DES WASSERABFLUSSES WASSERFLÄCHEN HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET</p> <p>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE BESONDERE ODER ABWICHENDE BAUWEISE NUR EINZELHAUSER ZULASSIG NUR OPPERHAUSER ZULASSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG NUR EINZEL- UND OPPERHAUSER ZULASSIG BAULINIE BAUGRENZE</p>
--	---	--	---	---	---	--	---



**STADT UNNA**

**BEBAUUNGSPLAN UN 55**

**ENTWURF**

**MOZART - LORTZINGSTRASSE**

**BLATT: AUSFERTIGUNG: 1**

**M.: 1:1000**

**RECHTSGRÜNDLAGE**

1. GEM. § 9 (1) NR. 1-25 UND § 9 (2) (4) BBAUG VOM 18.07.1976 (BOB. I S. 2258), GEÄNDERT DURCH DAS GEGESZ DER VEREINFACHUNGSNÖVELLE VOM 31.12.1976 (BOB. I S. 2281) UND DURCH DAS GEGESZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR BELEICHTERUNG VON INVESTITIONEN IM STÄDTBAURECHT VOM 6.7.1979 (BOB. I S. 943)

2. DEM § 103 DER PLANUNGS- UND BAUGESZ VOM 27.1.1970 (GVW. S. 90) GEÄNDERT AM 27.3.1979 (GVW. S. 122)

3. DER BAUGV VOM 15.9.1977 (BOB. I S. 1763)

4. DIE DARSTELLUNG DES PLANES GEM. DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BOB. I S. 833)

**BESTANDTEILE DIESER PLANES SIND**

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN  
2. HINWEISE  
3. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. LANDESAUORDNUNG VON UNNA  
4. BEGRÜNDUNG GEM. § 9 (1) BBAUG  
5. BEGRÜNDUNGSZEICHNEN  
6. SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN  
7. BEGRÜNDUNGSPLAN

**PLANUNTERLAGEN**

GEMÄHLIKHEITSDIENSTLAGE ENTSPRECHEND DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981  
STAND DER VERKEHRSLÄCHEN: JANUAR 1983  
UNNA, DEN 27.08.84

**ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES**

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE DAZU GEHÖRIGEN BEGRÜNDUNGEN WURDEN VOM STADTPLANUNGSAMT UNNA AUFGELEGT UND FÜR DIE STÄDTBAULICHEN PLANUNG ZULÄSSIG.  
UNNA, DEN 12.12.1984

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM RAT DER STADT UNNA AM 3.6.82 BESCHLOSSEN  
UNNA, DEN 12.12.1984

**BÜRGERBETEIL**

ANHÖRUNG UND ERÖRTERUNG AM 15.6.1982  
ERÖRTERUNG DER BÜRGERBETEILUNG GEM. § 9 (1) BBAUG  
ERFOLGTE AM

**GENEHMIGUNG**

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 (BOB. I S. 943) MIT DER VERFUGUNG VOM 28.8.85 AZ 35.7.1-24-12/85  
GENEHMIGT WURDEN  
UNNA, DEN 28.8.85

**GENEHMIGUNGSVERFÜHRUNG**

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND NACH § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BOB. I S. 2258) AM 31.10.85 ÖRTSLOBLICH BEKANT GEMACHT WURDEN.  
UNNA, DEN 11.11.1985

# B E G R Ü N D U N G zum Bebauungsplan Nr. 55

## " Mozartstraße / Lortzingstraße "

### 1. Geltungsbereich

Der Bebauungsplan umfaßt den Bereich zwischen Mühlenstraße, Lortzingstraße, Beethovenring und Mozartstraße.

### 2. Gründe für die Planaufstellung

Die städtebauliche Zielsetzung der Stadt Unna ist es, bereits erschlossene, stadtkernnahe, ungenutzte Freiflächen einer Wohnbebauung mit angemessener Verdichtung zuzuführen. Um eine sinnvolle städtebauliche Einordnung der geplanten Neubebauung in die vorhandene Nachbarbebauung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für o.g. Bereich erforderlich.

Der genehmigte Flächennutzungsplan sieht für das Bebauungsplangebiet eine Wohnbaufläche vor.

### 3. Bauliche Nutzung

Das Bebauungsplangebiet wird geprägt durch die vorhandene Bebauung an der Lortzingstraße ( 1- und 2-geschossige offene Bebauung) und die vorhandene Bebauung an der Mozartstraße (2-geschossige offene Bebauung sowie 3-geschossige Mietblockbebauung).

Die geplante Bebauung auf der besagten Freifläche wird sich durch die differenzierte Vorgabe der Gebäudestellungen bzw. Staffelungen, der unterschiedlichen Geschossigkeit sowie der Dachformen mit Angabe der Hauptfirstrichtungen im Bebauungsplanentwurf harmonisch in die vorhandene Bebauung einfügen.

Die für einige tiefe Grundstücke ermöglichte 1-geschossige Bebauung mit Einzelhäusern auf den hinteren Grundstücksteilen wird als städtebaulich wünschenswerte Verdichtung bzw. Ergänzung der vorhandenen Bebauung verstanden.

### 4. Sonstige Nutzung

Der als Infrastruktur für das Bebauungsplangebiet erforderliche Kinderspielplatz Typ C soll sich auf dem Dach der geplanten Tiefgarage ähnlich differenziert in die geplante Bebauung einfügen.

### 5. Erschließung

Das gesamte Bebauungsplangebiet wird über das vorhandene Straßensystem, das auch in seiner jetzigen Funktion erhalten bleibt, erschlossen.

Die Mühlenstraße und die Mozartstraße werden zukünftig durch verkehrslenkende Maßnahmen (Abbindungen) von dem teilweise erheblichen Durchgangsverkehr befreit.

Die neu geplanten Bauungen, ebenso der geplante Kinderspielplatz werden - soweit sie nicht direkt der Straße anliegen - über Privatwege, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gesichert werden, erschlossen.

5. Stellplätze und Garagen müssen auf den eigenen Grundstücken untergebracht werden. Für die auf der Freifläche konzipierte Wohnbebauung sind eine Tiefgarage und ebenerdige Stellplätze vorgesehen.  
Die Abwässer werden über die vorhandenen Anschlüsse der zentralen Kläranlage zugeführt.

6. Immissionsschutz

Das Bebauungsplangebiet befindet sich innerhalb des Lärmkatasters der Stadt Unna. Aus den Lärmbelastungsplänen wurden zur Beurteilung der gegenwärtigen vorhandenen Lärmimmissionen, die für das Plangebiet relevanten Isophonen in den Bebauungsplanentwurf übertragen.

Nicht zu tolerierende Störungen treten entlang des Beethovenringes, der Mozartstraße und der Mühlenstraße auf.

Bei der Prognostizierung der zukünftigen Verkehrsbelastungen muss für den Bereich Mühlenstraße und Mozartstraße, durch die erwähnten verkehrslenkenden Maßnahmen mit einer Minderung der Immissionen gerechnet werden.

Das Verkehrsaufkommen auf dem Beethovenring und die daraus resultierenden Immissionen für den angrenzenden Bereich werden in ihrem jetzigen Umfang auch zukünftig bestehen bleiben.

Wegen der Überschreitung der für WA-Gebiete zulässigen Werte vom 55/45 b(A) im v.g. Bereich um max. 10 dB(A) sind passive Schallschutzmaßnahmen für die zum dauernden Aufenthalt von Personen vorgesehenen Räumlichkeiten notwendig, sofern sie nicht in Gebäudeteilen liegen, die von der Geräuschquelle abgewandt sind.

7. Der Bebauungsplan setzt fest:

- Art und Maß der baulichen Nutzung
- überbaubare Grundstücksfläche
- Bauweisen
- Dachformen
- Grünflächen und ihre Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Pflanzgebote
- Lärmschutzvorkehrungen

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Die Kosten, die durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen für die Stadt entstehen, sind überschlägig mit 60.000,- DM ermittelt worden. Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter (auch Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff BBauG bzw. im Sinne des § 8 KAG) erlangt werden können, hat die Stadt im Ergebnis nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen.

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushalt kann erwartet werden.

Unna, den 18.10.1982

*Lindemann*

Ergänzung der Begründung zum Bebauungsplan Unna Nr. 55

"Mozartstraße / Lortzingstraße"

Anderungen im Laufe des Verfahrens:

Aufgrund der während des Bebauungsplanverfahrens vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Unna folgende Änderungen beschlossen:

- Das Sichtdreieck im Bereich der Kreuzung Beethovenring / Mozartstraße ist wie im Verfahren nach § 2a (5) BBauG vorgestellt mit 60 x 14 m wieder festgesetzt worden.
- In den Freiräumen der Bebauung und in den Lücken der Baumreihen der Lortzingstraße und Mozartstraße sind Anpflanzungen von Bäumen nach § 9 (1) 25a BBauG festgesetzt worden.
- Die Baugrenzen zwischen zwei- und dreigeschossiger Bebauung auf dem Gelände des Stahlwerks Westig in Richtung Mozartstraße sind auf einen Abstand von 23 m von der Lortzingstraße festgesetzt worden, so daß entlang der Lortzingstraße nur noch zweigeschossige Bebauung ausgewiesen ist.
- Eine zweite Zufahrt zur Tiefgarage wurde festgesetzt, um den Verkehr zum Schutz der Nachbarbebauung auf eine Zu- und eine Ausfahrt zu verteilen.
- Das Volumen der Brutto-Geschoßfläche der Neubebauung auf der Freifläche des Stahlwerkes Westig Flur 30, Gemarkung Unna, Flurstück 597 wurde von ca. 7.000 auf ca. 4.500 qm im Sinne der Anregungen der Nachbarn reduziert. Die Grundflächenzahl wurde daher von 0,4 auf 0,3 und die Geschoßflächenzahl von 1,0 auf 0,8 herabgesetzt. Ein Ausbau der Dachgeschosse ist durch die Festsetzung der Dachneigung mit 30° nur bedingt möglich.
- Bezüglich des Hinweises des Regierungspräsidenten Münster, der Verkehrslandeplatz Dortmund - Wickede läge ca. 4,3 km westlich des Plangebietes, hat der Rat klargestellt, daß lt. Gutachten von Prof. Dr. Ing. Meister der Fluglärm erheblich niedriger als 62 dB(A) liegt und somit als zumutbar angesehen wird.

Unna, den 24.4.1985



Lindemann